Vereinbarte Verwaltungs-Gemeinschaft Rottweil

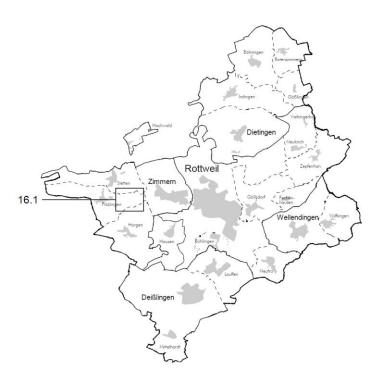


Große Kreisstadt und die Gemeinden

Rottweil Deißlingen Dietingen Wellendingen Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012 16. Änderung "SO Verkehrsübungsplatz"

16.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung eines "Verkehrsübungsplatzes der Kreisverkehrswacht" mit Grünfläche Gemeinde Zimmern o. R., Gemarkung Flözlingen



Stand: 09.09.2016

Stadt Rottweil

Flächennutzungsplan 2012 – 16. Änderung "SO Verkehrsübungsplatz"

Stand: 09.09.2016

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Anregung vom 27.07.2016
	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: A) Belange der Raumordnung und Landesplanung 1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LpIG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.	Zu A) 1.: Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	2. Raumordnerische Stellungnahme Zu der im Änderungsbereich geplanten Ausweisung einer ca. 2,5 ha großen Sonderbaufläche für einen "Verkehrsübungsplatz" (zzgl. ca. 1,5 ha Grünflächen vor allem im Westen und Süden des Änderungsbereiches), die in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens "Verkehrsübungsplatz Kreisverkehrswacht" war und zu der wir uns bereits mit Schreiben vom 04.11.2015 auf Bebauungsplanebene geäußert haben (vgl. Anlage), nehmen wir aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:	Zu A) 2.: Kenntnisnahme Zu A) 2.1: Kenntnisnahme
	Nach Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind neue Bauflächen zwar möglichst an vorhandene Ortslagen bzw. Siedlungsflächen anzubinden. Jedoch wird in der nunmehr vorgelegten Flächennutzungsplanbegründung ausgeführt, dass sich im Zuge einer aufwändigen, in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Standortsuche offenbar keine günstigere, kurzfristig realisierbare Standortalternative für dieses Vorhaben ergeben hat. Zudem ist der fragliche Bereich bereits durch die im Norden angrenzende Abbaufläche (Steinbruch), die ca. 100 m nördlich liegende Asphaltmischanlage, den in der Nähe liegenden bisherigen Verkehrsübungsplatz sowie das nur ca. 350 m östlich gelegene IKG optisch und funktional vorbelastet. Unter Berücksichtigung auch der besonderen Standortanforderungen eines großen Verkehrsübungsplatzes sowie der Tatsache, dass am jetzt ausgewählten Standort bereits vorhandene Erschließungs- und Verkehrsanlagen (nach geringfügiger Erweiterung) (mit)genutzt werden können, erscheint es der höheren Raumordnungsbehörde daher jetzt vertretbar, die bislang unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten sowie unter dem Aspekt "Freiraumschutz" gegen diese Planung geäußerten raumordnerischen Bedenken zurückzustellen.	
	2.2 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt der nun	Zu A) 2.2: Kenntnisnahme Der Gemeinsame Ausschuss schließt sich

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	für das Vorhaben ausgewählte Standort die Funktion eines "schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll. Obwohl die Überplanung der im fraglichen Bereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen im vorliegenden Fall offenbar unvermeidbar ist, regen wir deshalb an, auch die Belange der Landwirtschaft sowie des Erhalts wertvoller Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.	der Ansicht des Regionalverbandes an (siehe Stellungnahme Nr.7), der keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung auf der jetzt vorgesehenen Fläche äußert und die erhebliche bereits bestehende Vorbelastung des Umfelds in die Abwägung mit einbezieht.
	Zwar liegt das Plangebiet in einem in der prognostischen Rohstoffkarte der Region Schwarzwald-Saar-Heuberg erfassten möglichen Erweiterungsgebiet für den Kalksteinabbau. Auch grenzt der Änderungsbereich im Nordosten an ein im Regionalplan Schwarz wald-Baar-Heuberg festgelegtes "Vorranggebiet für den Rohstoffabbau" i. S. d. Planzieles 3.2.6.2 Regionalplan an (Vorranggebiet N12 Muschelkalk in Zimmern-Flözlingen). Jedoch geht aus den beigefügten Fachstellungnahmen unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.07.2016 und vom 25.11.2015 hervor, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung bestehen. So weist der fragliche Bereich nach dem LGRB selbst offenbar nur relativ geringe Kalksteinmächtigkeiten auf, so dass eine Erweiterung des Kalksteinabbaus in Zimmern o. R. in Richtung auf das nun zur Diskussion stehende Plangebiet selbst aus heutiger rohstoffgeologischer Sicht wohl weder sinnvoll und möglich ist. Die Planungen für den "Verkehrsübungsplatz" sind u. E. deshalb nunmehr als mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Rohstoffsicherung (Grundsatz 5.2.1 LEP sowie Planziele 3.2.6.2 f Regionalplan) vereinbar anzusehen.	Zu A) 2.3: Kenntnisnahme
	2.4 Nach den Grundsätzen 1.4, 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu minimieren und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe	Zu A) 2.4: Kenntnisnahme Siehe Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.1.1 Stellungnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	auszugleichen. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass sich die Umsetzung der Planung weder auf die südlich des Plangebietes gelegene gesetzlich geschützte Biotopfläche, noch auf die ökologisch wertvollen Böschungsflächen nördlich des Vorhabens negativ auswirkt.	Naturschutzbehörde.
	2.5 Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet vor allem im Nordwesten und Westen an Waldflächen an. Wir regen insoweit deshalb eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden an.	Zu A) 2.5: Kenntnisnahme Siehe Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.4 Stellungnahme Forstsamt.
	3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die hierin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Zu A) 3.:Kenntnisnahme Siehe Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde.
	B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 12.07.2016.	zu B): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 5 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr"
	C) Belange der zivilen Luftfahrt Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) vom 24.06.2016.	zu C): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 4 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 Verkehr

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei der 15. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügten Fachstellungnahmen unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.07.2016 bzw. vom 25.11.2015. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), unsere Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde), 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht), 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	zu D): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79104 Freiburg	Anregung vom 06.07.2016
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	zu 1.: Kenntnisnahme
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	zu 2.: Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.	zu 3.: <u>Geotechnik</u> Kenntnisnahme
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.	
	Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
	Das LGRB hat aus ingenieurgeologischer Sicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits ausführlich in seinen Schreiben vom 25.11.2015 (Az. 2511 II 15-10385) Stellung zum Planbereich genommen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	zu 3.: <u>Boden</u> Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird auf die Ausführungen in der LGRB-Stellungnahme vom 25.11.2015 (Az. 2511 // 15-10385) verwiesen.	zu 3.: Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	zu 3.: <u>Grundwasser</u> Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des	zu 3.: Bergbau Kenntnisnahme zu 3.: Geotopschutz Kenntnisnahme zu 3.: Allgemeine Hinweise Kenntnisnahme
	LGRB (http://www .lgrb-bw. de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil	Anregung vom 01.07.2016
	Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Flächennutzungsplan 2012 - 16. Änderung "SO Verkehrsübungsplatz" in Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Flözlingen nicht berührt. Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 Verkehr 79083 Freiburg	Anregung vom 24.06.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	Der uns vorgelegte Flächennutzungsplan liegt ca. 1900 m südwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Polizei Hubschraubersonderlandeplatzes Zimmern, außerhalb dessen Bauschutzbereiches. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche Verkehrsübungsplatz werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Von Seiten des Referates 46 Verkehr, Landesluftfahrtbehörde, bestehen keine Einwendungen. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" Außenstelle 78156 Donaueschingen	Anregung vom 12.07.2016
	Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an keine Straßen unserer Baulast. Bezüglich der Kreisstraße ist das Landratsamt zu hören. Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme
6.	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Berliner Straße 12 73728 Esslingen	Anregung vom 30.06.2016
	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im oben genannten Verfahren. Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen aufzunehmen:	Kenntnisnahme Erst auf Bebauungsplanebene werden Hinweise auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen aufgenommen, da der

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft
7.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 05.07.2016
	Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gelände des bisherigen Verkehrsübungsplatzes an, welches allerdings in erster Linie durch eine großflächige Asphaltmischanlage sowie den Kalksteinbruch Zimmern-Flözlingen der BAU-UNION GmbH & Co KG geprägt ist. Aufgrund dessen sowie des in Richtung Osten in weniger als 100 m Abstand beginnenden Bebauungsplangebiets für das interkommunale Gewerbegebiet INKOM Südwest und des in Richtung Süden im Abstand von rund 300 m liegenden weitläufigen weiteren Abbaugebiets der BAU-UNION (Zimmern-Horgen) ist das Umfeld des Gebiets für den neuen Verkehrsübungsplatz bereits erheblich vorbelastet. Auch wenn die Raumnutzungskarte des Regionalplans für das Plangebiet landwirtschaftliche Vorrangfluren ausweist, die es als Grundsatz der Raumordnung im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen gilt, bestehen somit aus Sicht des Regionalverbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	Bebauungsplan "Verkehrsübungsplatz Kreisverkehrswacht "vorgebrachten Anregung, zur besseren Nachvollziehbarkeit der Standortwahl die im Vorfeld geprüften Alternativstandorte aufzuzeigen und dazu vergleichend die Vorteile des nun gewählten Standortes noch etwas näher zu erläutern, wurde in den vorliegenden Unterlagen zur parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung entsprochen.	
8.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 02.08.2016
	Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
	3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes	
	3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde	Zu 3.1.1: Der Anregung wird
	Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Auf das Folgende wird hingewiesen.	entsprochen. Die Abgrenzung wurde angepasst. Die Innere Abgrenzung bedarf keiner Änderung. Die nördliche Grünfläche
	Die äußere und innere Abgrenzung in den vorliegenden Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 15.3.2016) dürften nicht mehr den aktuellen Planungen für den Verkehrsübungsplatz entsprechen. Inzwischen gab es eine Planänderung (Stand 7.4.2016). Im Zuge dieser Planänderung wurden der unteren Naturschutzbehörde im Vorgriff zum Bebauungsplanverfahren naturschutz- und artenschutzrechtliche Unterlagen zur Prüfung zugesandt. Die untere Naturschutzbehörde hat zu dem artenschutzrechtlichen Teil mit Mail an	(Grünstreifen) ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund des Maßstabs nicht darstellbar sie ist aber im parallel erarbeiteten Bebauungsplan und dem dort beiliegenden Umweltbericht detailliert dargestellt und erläutert

•	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	den Fachplaner vom 21.4.2016 Stellung bezogen. Auf dieser Basis wurden bereits artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde begonnen. Es wird gebeten, die Abgrenzungen anzupassen. Im Übrigen wird auf die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes im Bebauungsplanverfahren vom 4.12.2015 Ziffer 3.1.2 verwiesen.	Die äußere Abgrenzung wird entsprechend dem parallel verlaufenden Bebauungsplan-verfahren nach Süden vergrößert.
	3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP 2012. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Parallelverfahren ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt , der eine eingeschränkte zeitliche Nutzung, sowie ein Sicht- und Lärmschutzwall vorgesehen sind, so dass aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes ausreichende Vorkehrungen gegen Immissionen aus dieser Nutzung getroffen wurden.	Zu 3.1.2: Kenntnisnahme
	3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister - Keine Belange.	Zu 3.1.3: Kenntnisnahme
	3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "SO Verkehrsübungsplatz" der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.	Zu 3.2: Kenntnisnahme
	3. 3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 - 16. Änderung "SO Verkehrsübungsplatz", Gemarkung Flözlingen der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil liegen zum Teil nur graphische GK-Koordinaten vor. Nach der Überführung in Landeskoordinaten kann es zu Grenzverschiebungen kommen. Flurneuordnungsverfahren oder Umlegungsverfahren sind nicht betroffen.	Zu 3.3: Kenntnisnahme
	3.4 Stellungnahme Forstamt Aus forstlicher Sicht bestehen hinsichtlich der vorgeplanten Planung keine Bedenken.	Zu 3.4: Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	3. 5 Stellungnahme Landwirtschaftsamt Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Zu 3.5: Kenntnisnahme
	3.6 Stellungnahme Straßenbauamt Straßenrechtliche Belange sind durch den Flächennutzungsplan nicht betroffen.	Zu 3.6: Kenntnisnahme
	3.7 Stellungnahme Umweltschutzamt Gegen den Flächennutzungsplan werden keine Einwendungen geltend gemacht.	Zu 3.7: Kenntnisnahme
9.	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	Anregung vom 23.06.2016
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 16. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
10.	Unitymedia BW GmbH Goldenbühlstraße. 15 78048 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 30.06.2016
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
11.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 22.06.2016
	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.06.16, in welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme
12.	Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart	Anregung vom 20.07.2016
	Im Jahre 2002 beantragte die Kreisverkehrswacht die Einrichtung eines Verkehrsübungsplatzes auf dem früheren Steinbruchgelände der Firma Lang & Mink zwischen Zimmern und Flözlingen. Zudem wollte die Bauunion auf dieser Fläche eine Asphaltmischanlage einrichten.	Kenntnisnahme
	Das Landratsamt Rottweil sah die Errichtung dieser Anlage im Außenbereich als kaum realisierbar an. Der erste Landesbeamte, Herr Walde, schlug der Bauunion vor, die alten Schürfrechte wieder zu aktivieren und neben der Asphaltanlage auch den Kalksteinabbau zu beantragen. In dieser Verbindung sei eine Genehmigung denkbar.	Die Historie ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Der bisherige Standort des Verkehrsübungsplatzes ist nicht Gegenstand des 16. Flächennutzungsplanänderungsverfahren
	Der BUND hat daraufhin in einem sechsseitigen Gutachten die ökologische Wertigkeit dieser Fläche überprüft. Es wurde festgestellt, dass diese Fläche auf Grund eines sehr langen Entwicklungsspielraums, nach Stilllegung des Steinbruchs, eine sehr interessante Pflanzengesellschaft und artenreiche Vogelfauna aufweist. Im Umweltbericht von 2016 wird jetzt sogar	Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-änderung wird auf eine notwendige Ermittlung der

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	erwähnt, dass in diesem Gebiet auch die europarechtlich geschützte Zauneidechse vorkommt. Für diese darf es keine Verschlechterung des Habitats geben Das Gutachten wurde an das Landratsamt Rottweil und die Gemeinde Zimmern gesandt. Eine Antwort haben wir nicht erhalten.	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichs-maßnahmen hingewiesen. Eine konsequente Umsetzung geeigneter Maß-nahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf Bebauungsplan-ebene notwendig und bedarf der Zustimmung der maßgeblichen Behörden. Siehe hierzu auch Nr. 8 Landratsamt Rottweil, Ziff. 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde.
	Der Verkehrsübungsplatz wurde eingerichtet und die Asphaltmischanlage gebaut. Ein Gesteinsabbau erfolgte erwartungsgemäß nicht, da der Schürfantrag ja nur für die Genehmigung der Gesamtanlage notwendig war.	Die Historie ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant.
	Jetzt, im Jahre 2016, liegen neue Planungen vor. Der Eigentümer des Geländes, die Bauunion, möchte das Gelände auffüllen und hat der Kreisverkehrswacht gekündigt. Diese möchte in einer geplanten Sonderbaufläche tätig werden, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 2012 in den Außenbereich eingreift und mit 2,4 Hektar als Fläche für die Landwirtschaft und mit 1,6 Hektar als Offenland mit Vorrang für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.	Kenntnisnahme
	Das Rohstoffvorkommen Kalkstein, dass zur Genehmigung von 2002 geführt hat, gilt nun plötzlich nichts mehr und wird als so geringfügig betrachtet, dass es nicht für die Zukunft vorgehalten werden muss, sondern das Gelände aufgefüllt werden kann.	Kenntnisnahme und Verweis auf Nr. 1 Fachstellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
		Raumordung – Ziff. A) 2.3 und Nr. 2 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
	Im Umweltgutachten zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans steht: "Die Durchführung der Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung in der bisher freien Landschaft. Damit stellt die Planung einen nicht unerheblichen Eingriff in die Schutzgüter Natur und Landschaft dar." Es wären deshalb Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen notwendig.	Eine konsequente Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf Bebauungsplan-ebene notwendig.
	Wir sind der Meinung, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft viel zu groß ist und lehnen deshalb eine Realisierung ab. Im Gutachten steht, dass trotz Anfragen bei verschiedenen Gemeinden im Kreisgebiet - auch aus wirtschaftlichen Gründen - kein Alternativstandort zur Verfügung steht, d.h. mit anderen Worten, dass die Kreisverkehrswacht nicht in der Lage ist, einen Preis zu bezahlen, der mit Angeboten von Gewerbebetrieben konkurrieren kann. In diesem Fall weicht man in die freie Natur aus, weil das ökonomisch billiger ist. Dies ist aber ökologisch unzumutbar, weil der Flächenverbrauch längst die tolerablen Grenzen überschritten hat. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 08.07.2015.	In der Begründung zur Flächennutzungsplan-änderung wird ausführlich der Nachweis des Bauflächenbedarfs, die Begründung des Einzelfalls und die Alternativen Prüfung dargestellt und von den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange akzeptiert.
13.	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Schillerstraße 29 72355 Schömberg	Anregung vom 21.06.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2016 teilen wir Ihnen mit, das seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal als Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
14.	Gemeinde Königsfeld Rathausstraße 2 78126 Königsfeld	Anregung vom 30.06.2016
	Die Belange der Gemeinde Königsfeld werden von der 16. Änderung des FNP 2012 der VWG Rottweil nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
15.	Bürgermeisteramt Zimmern ob Rottweil Rathausstraße 2 78658 Zimmern o. R.	Anregung vom 21.06.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
16.	Stadt Rosenfeld Frauenberggasse 1 72348 Rosenfeld	Anregung vom 22.06.2016
	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.06.2016 möchten wir Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. 16. Änderung "SO Verkehrsübungsplatz" des Flächennutzungsplans danken und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
17.	Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Rathaus Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen	Anregung vom 22.06.2016
	keine Bedenken	Kenntnisnahme

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

keine